Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 32 (1976)
Heft: 7-8

Artikel: Dank an Gertrud Heinzelmann
Autor: Widmer-Straatman, Judith
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845643

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stimmen zum neuen Kindesrecht

Die 14 Nationalrätinnen haben gemeinsam eine Erklärung zum neuen Kindesrecht abgegeben, die folgenden Wortlaut hat (die Hervorhebung erfolgte durch die Redaktion):

«Die eidgenössischen Räte haben in der Junisession dem neuen Kindesrecht nach eingehender Beratung zugestimmt. Dieser Teilrevision des Familienrechts kommt auch im Hinblick auf die geplante Revision des Eherechts grosse Bedeutung zu. Wie das bisherige geht auch das neue Recht davon aus, dass für die gedeihliche Entwicklung des Kindes in der Regel am besten gesorgt ist, wenn es in der Gemeinschaft seiner durch eine Ehe miteinander verbundenen Eltern aufwachsen kann. Doch ist dies nicht allen Kindern beschieden. Das neue Gesetz bringt den Kindern, die bei nur einem Elternteil oder bei Dritten aufwachsen, wesentliche Verbesserungen. Mit dem Verzicht auf die Bezeichnung ‚ehelich' und ‚ausserehelich' und der Herstellung eines rechtlichen Verwandschaftsverhältnisses nicht nur zur Mutter, sondern auch zum Vater, wird insbesondere das ausserhalb der Ehe geborene Kind gerechter behandelt. Erstmals erfährt auch die Stellung der Pflegeeltern im Familienrecht Berücksichtigung. Wie bei allen umfangreichen Gesetzgebungen konnte in Einzelfragen nicht allen vorgebrachten Wünschen voll Rechnung getragen werden. Doch wurden immer neben den Interessen des Kindes auch die Interessen der Eltern und der Ehegatten mitberücksichtigt, so namentlich durch die Festlegung von Schranken beim Besuchsrecht und durch eine Änderung des Erbrechts zugunsten des überlebenden Ehegatten.

Die 14 Nationalrätinnen nehmen mit Befriedigung vom neuen Kindesrecht Kenntnis und vertrauen auf die Schweizer Frauen, die diesem Gesetz eine gute Aufnahme bereiten mögen.»

Die Frauenkommission bedauert Referendum

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen bedauert in einer der Presse übergebenen Erklärung die Ergreifung des Referendums gegen das neue Kindesrecht und hofft, dass die in jahrelanger gründlicher Vorarbeit entstandene und nun vom Parlament angenommene Vorlage möglichst bald in Kraft treten kann. Die Kommission hält fest, dass sie mit Befriedigung von der Verabschiedung des neuen Kindesrechts Kenntnis genommen habe; die Revision bringe gerechte Lösungen für alle Kindesverhältnisse, ohne das gültige Leitbild von Ehe und Familie in Frage zu stellen.

Dank an Gertrud Heinzelmann

Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte in Biel trat Dr. iur. Gertrud Heinzelmann aus dem Zentralvorstand, dem sie nahezu zwei Dezennien angehört hat, zurück, und mit lang anhaltendem Applaus wurde sie von der Versammlung zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt. Nach Annie Leuch-Reineck, Antoinette Quinche und Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger, ist sie die vierte Frau, der diese Ehre zuteil wird.

Gertrud Heinzelmann hat die Auszeichnung voll und ganz verdient. Dem Inhalt von Art. 2 unserer Statuten: «Der Verband fordert insbesondere die Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau aus der Ge-

setzgebung des Bundes und der Kantone», fühlt sie sich im wahrsten Sinne des Wortes verpflichtet. Frauenrechtlerin par excellence, immer «linientreu», ausgestattet mit scharfem Intellekt, wachen Sinnen, fundierten Sachkenntnissen und einer gewandten Feder, setzt sie sich unentwegt und beharrlich für die Rechte der Schweizer Frau ein. Als Mitglied des Zentralvorstandes und der juristischen Kommission hat Gertrud Heinzelmann zahlreiche Eingaben an die Behörden vorbereitet. Sie war es auch, die 1962, als die Schweiz dem Europarat beitreten wollte, das «Startzeichen» zu unserer Einsprache gab, indem sie Verband und Öffentlichkeit darauf aufmerksam machte, dass unsere Schweizer Gesetze und Vorschriften — in erster Linie des fehlenden Frauenstimmrechts wegen — den Bestimmungen des Statuts des Europarates und seiner Menschenrechtskonvention nicht entsprachen.

Eindrücklich ist der Katalog ihrer Leistungen; er würde eine ganze «Staatsbürgerin» füllen! Die Publikationen, zum Beispiel über Diskriminierungen der Frauen im Bürgerrecht und über Fälle von fremdenpolizeilicher Ehetrennung, fanden nicht nur in feministischen und juristischen, sondern in weitesten Kreisen der Bevölkerung Beachtung; ihr Buch «Wir schweigen nicht länger» (Frauen äussern sich zum Zweiten Vatikanischen Konzil) trugen ihren Namen weit über die Landesgrenzen hinaus.

Der Rücktritt von Gertrud Heinzelmann bedeutet kein Abschied. Als Mitglied der juristischen Kommission wird sie dem Verband weiterhin zu Diensten stehen. Aber bei der heutigen Gelegenheit dürfen wir einmal ganz herzlich «danke schön» sagen!

Judith Widmer-Straatman, Vizepräs. SVF

Die europäische Menschenrechtskonvention

An unserer Mitgliederversammlung vom Oktober letzten Jahres orientierte **Dr. iur. Margareta Haller-Zimmermann** über die Europäische Menschenrechtskonvention und ihren Einfluss auf die Schweiz. Wir geben dieses Referat in gekürzter Form wieder.

Der Europarat

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 im Anschluss an das Kriegsgeschehen in Europa gegründet. Seine vordringlichste Aufgabe besteht in der Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern, im Schutz und in der Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, und in der Förderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes. Gegenwärtig gehören dem Europarat 18 Staaten an: alle Staaten Westeuropas mit Ausnahme von Portugal und Spanien, ausserdem Griechenland, die Türkei, Zypern und Malta.

Der Europarat hat im wesentlichen zwei Organe: die Beratende Versammlung und das Ministerkomitee; ihnen steht ein Generalsekretariat mit nahezu tausend Beamten zur Verfügung. Die Beratende Versammlung setzt sich aus Delegierten der nationalen Parlamente zusammen. Sie fasst Resolutionen und Empfehlungen, die sie den Mitgliedregierungen zuleitet, und beschliesst Empfehlungen an das Ministerkomitee. Dieses besteht aus den Aussenministern der Mitgliedstaaten, und es beschliesst über die Anträge der Beratenden Versammlung sowie verschiedener laufend von ihm eingesetzten Expertengruppen.